

85. Ist die Klagebarkeit der Zusage einer besonderen Belohnung an einen Angestellten für den Fall, daß das von ihm geleitete Geschäft in Schwung gebracht werde, von Beobachtung der Form der Schenkung bedingt?

II. Civilsenat. Ur. v. 26. Februar 1891 i. S. R. (Kl.) w. L. D. (Def.)
Rep. II. 295/90.

- I. Landgericht Freiburg.
- II. Oberlandesgericht Karlsruhe.

Die Söhne des Beklagten haben im Jahre 1877 eine Bürstenfabrik in N. gekauft. Der Kläger wurde Ende 1877 als Werkführer angestellt. Er behauptet, daß der Beklagte, welcher das Geld zum Betriebe des Geschäftes hergegeben, ihm im Jahre 1878 mit dem Sohne David D. den Betrag von 1000 Gulden versprochen habe, wenn er das Geschäft gut einrichte und in Schwung bringe. Die Klage ist auf Zahlung von 1714,28 M nebst 5 Prozent Zinsen vom Klagezustellungstage an gerichtet. Der Beklagte hat die behauptete

Zufage bestritten. Nach erhobenen Beweisen machte das Landgericht die Entscheidung von einem dem Beklagten zugeschobenen Eide abhängig. Dabei wurde als bewiesen angenommen, daß der Kläger wegen seiner ganz besonderen, erfolgreichen Bemühungen eine besondere Belohnung verdient habe. Auf Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht die Klage abgewiesen aus folgenden Gründen: Der Kläger sei als Werkführer in der Fabrik des David D. verpflichtet gewesen, zur guten Einrichtung und zum Gange des Geschäftes nach Maß seiner Kräfte beizutragen. Es sei nicht behauptet, daß derselbe Lohnhöhung gefordert habe. Deshalb sei die von ihm behauptete Zufage des Beklagten eine rein freiwillige, welche weder auf einer Rechtspflicht beruhe, noch gegen Zufage einer Gegenleistung erfolgte, und sie habe diese Natur umsomehr, als L. D. nicht sein Arbeitgeber gewesen sei. Derartige besondere Vergütungen pflegten Kaufleute ihren Gehilfen und Fabrikanten ihren Werkführern zeitweise nach deren Eifer und nach den Geschäftsergebnissen zu gewähren. Es könne mit Rücksicht auf den Wettbewerb um tüchtige Kräfte ein gewisser Zwang zur Einhaltung dieser Sitte bestehen, aber klagbar seien solche Gratifikationen nicht. Sitte sei es nicht, sie im voraus und in gewissem Betrage in Aussicht zu stellen und, wenn dies geschehe, so liege kein Grund vor, sich auf die Erfüllung zu verlassen. Übrigens werde vom Kläger selbst behauptet, die Zufage sei an die Bedingung der guten Einrichtung und des Schwunges des Geschäftes geknüpft gewesen, oder daß es laufe oder gehe. Umso mehr erscheine sie als eine in Aussicht gestellte Gratifikation; denn das Urteil über die Einrichtung und den Gang des Geschäftes, ob beides seinen Erwartungen genüge, hätte der Zufagende sich ohne Zweifel selbst vorbehalten (L.R.S. 1170. 1174).

Wenn das Landgericht Wert darauf lege, daß es sich um versprochene besondere Vergütung besonders guter Dienstleistungen handle, so ändere dieser Umstand daran nichts, daß weder ein anderer Rechtsgrund für die Zufage bestehe als die Absicht der Freigebigkeit, noch ein Anspruch des Klägers auf den versprochenen Betrag. Die Zufage sei nicht eine Lohnzufage, sondern eine solche einer freiwilligen Leistung über den bedungenen Lohn. Es hätten daher die Formen der Schenkung beobachtet werden müssen.

Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben aus folgenden

Gründen:

„Die Bedingung, unter welcher der Beklagte die eingeklagte Summe versprochen haben soll, ist in der Eidesnorm des landgerichtlichen Urtheiles dahin ausgedrückt: „wenn der Kläger das Bürstengeschäft des David D. gut einrichte und in Schwung bringe.“ Danach hängt das Eintreten des Falles, für welchen die Zusage gegeben worden ist, überhaupt nicht vom Willen des Beklagten, des Promittenten, noch weniger also allein von dessen Willen, sondern von der besonderen Thätigkeit, Erfahrung und Geschicklichkeit des Klägers ab, und darüber, ob die Voraussetzung für Erfüllung des Versprechens vorhanden sei, hätte, da es sich lediglich um Beurteilung einer Thatsache handelt, nicht das subjektive Belieben des Versprechenden, sondern im Streitfalle das Gericht zu entscheiden. Deshalb beruht die Annahme des Berufungsgerichtes, daß der Zusagende das Urteil über die Einrichtung und den Gang des Geschäftes, ob beides seinen Erwartungen genüge, im Zweifel sich selbst vorbehalten habe, auf Verletzung der L.R.G. 1170. 1174. 1175.

Infolge dieser irrthümlichen Auffassung der besonderen Leistung des Klägers, für welche besondere Belohnung versprochen wurde, ist auch die Zusage mit Unrecht für eine Schenkung erklärt worden. Der Erfolg, für welchen diese Vergütung zugesagt worden, und über dessen Vorhandensein nicht das Belieben des Beklagten zu entscheiden hat, ist nämlich thatsächlich und rechtlich einer weiteren Gegenleistung gleichzustellen. Der feste, regelmäßige Lohn des Klägers ist das Entgelt für die gewöhnlichen Dienste (operae), zu deren Leistung er sich verpflichtet hat, durch die besondere für einen bestimmten Erfolg (opus) gemachte Zusage wurde er zu besonderer Anstrengung aufgefordert, und es sollte dadurch eine von ihm bewiesene besondere Tüchtigkeit vergütet werden. Es fehlt daher das wesentliche Merkmal der Schenkung, nämlich die Unentgeltlichkeit der Hingabe oder des Versprechens, denn dieses ist für eine vom Kläger geforderte Gegenleistung gemacht worden. Wenn aber keine Unentgeltlichkeit anzunehmen, so ist es rechtlich unerheblich, ob die Zusage freiwillig und ohne Rechtspflicht gegeben worden sei; denn der Regel nach werden auch die belasteten Verträge freiwillig und ohne Rechtspflicht hierzu abgeschlossen.

Auch darauf kann es nicht ankommen, ob das streitige Versprechen gleich zu Anfang bei Abschluß des Dienstvertrages, ob es auf An-

forderung des Klägers oder ohne solche gegeben worden sei; denn immerhin ist es für eine Gegenleistung gemacht und enthält die Aufforderung an den Kläger zu besonderer Anstrengung behufs Herbeiführung des gewünschten Erfolges. Es könnte daher die Klagbarkeit der Zusage einem Zweifel nicht unterliegen, wenn sie vom Eigentümer der Fabrik, vom Dienstherrn des Klägers, gemacht worden wäre. Aber auch, daß ein Dritter sich in gleicher Weise für eine jenem zu machende Leistung verpflichte, ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, und es kann der Klagbarkeit des Versprechens jedenfalls dann ein Bedenken nicht entgegenstehen, wenn, wie im gegebenen Falle, der Dritte als Vater des Dienstherrn und, weil, wie behauptet, mit Kapital an der Fabrik beteiligt, an deren Gedeihen mindestens ein mittelbares Interesse hatte, sodaß deren Aufschwung auch für ihn die Bedeutung einer Gegenleistung annimmt."